

Satzung
des
Landesverbandes Nordbayern e.V.
im Deutschen Camping-Club e.V.

Alt § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Landesverband Nordbayern e.V., im Deutschen Camping-Club e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen eingetragen. Der Verein ist ein Landesverband (LV) im Sinne des §13 der Satzung des Deutschen Camping-Club e.V. (DCC) und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich. Sitz: Erlangen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Landesverband Nordbayern e.V. bezweckt den Zusammenschluss der im DCC organisierten und im LV-Bereich wohnenden Zelt und Wohnwagenwanderer und deren Kinder körperliche Ertüchtigung und Pflege der Gesundheit.

Diesem Zweck dienen:

- a) Die Durchführung von Campingwanderungen und Fahrten auf sportlicher Grundlage,
- b) Die Erwerbung des Zeltsportstanders des DCC,
- c) Die Erwerbung des Sportwimpels des LV Nordbayern im DCC im Rahmen der Richtlinien des Deutschen Sportbundes (Trimm-dich-Aktion),
- d) Die Erwerbung des Schneesternes im DCC,
- e) Teilnahme an Wanderungen und Volksläufen des intern. Volkslaufbundes,
- f) Pflege des Tischtennisportes und andere Freiluftsportarten
- g) Pflege des Eis- und Wasserskisportes
- h) Pflege der Heimatkunde
- i) Der Erfahrungsaustausch über Campingfahrten, techn. Probleme und interne Bestimmungen und Erfahrungen,

- j) Kontakte mit Gleichgesinnten auf internationaler Ebene
- k) Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrag des DCC für den LV-Bereich
- l) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des DCC,
- m) Die Betreuung der Jugend, der besonderes Augenmerk gilt,
- n) Die Werbung in Wort und Schrift für das Campingwesen,
- o) Die Werbung neuer Mitglieder für den DCC,
- p) Die Werbung für den Umweltschutz,
- q) Die Unterstützung der Orts- und Kreislubs im LV-Bereich bei der Einrichtung clubeigener Campingplätze im Rahmen der Möglichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des Deutschen Camping-Clubs mit Sitz in München, die ihren ständigen Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben.

Die Beitrittserklärung zur Landesgruppe gibt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zum DCC automatisch ab.

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet ebenfalls automatisch mit der Mitgliedschaft im DCC.

Ein Ausschluss aus dem Landesverband ist nicht möglich.

§ 5 Beitrag

Der LV erhebt keinen Beitrag. Er deckt seine Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben aus Rückvergütungen, welche ihm der DCC

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Kassenprüfer,
4. Der Landesverbandsausschuss.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsausschusses, soweit sie nicht Vorsitzende der Orts- und Kreisclubs im LV-Bereich sind,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung des DCC,
 - f) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des DCC
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muss in der Zeitschrift „Camping“ mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist auch schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich dies beim Vorstand beantragen oder der Vorstand oder Landesverbandsausschuss dieses beschließen.
3. Anträge zur Hauptversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge vom Vorstand beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
4. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Orts- und Kreisclubs und eine Gruppe von mindestens 60 Mitgliedern.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen
Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen bedürfen:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Landesverbandes,
 - c) Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
6. Die Hauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung.
 - a) Teilnahme- und Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und des LV-Ausschusses, sowie die Delegierten mit je einer Stimme.
 - b) Die Delegierten werden in den Jahreshauptversammlungen der Orts- und Kreisclubs gewählt. Hierzu hat jeder OC/KC seine eingetragenen Mitglieder einzuladen.

- c) Diejenigen Mitglieder, die einem OC/KC nicht angehören, haben das Recht, gegen Vorlage ihres DCC-Ausweises an der Hauptversammlung eines OC/KC ihres Wohnbereiches teilzunehmen. Bei mehreren Clubs in einem Wohnbereich kann dieses Recht nur einmal im Kalenderjahr ausgeübt werden und auch nur bei einem Verein des Wohngebietes.
Vom LV sind alle in seinem Bereich wohnenden Mitglieder auf diese Möglichkeit durch Bekanntgabe in der Zeitschrift „Camping“ aufmerksam zu machen. Diese Mitglieder sind aber nur in reinen DCC-, nicht jedoch in Angelegenheiten, welche die Ortsclubs betreffen, stimmberechtigt.
 - d) Für jede angefangenen „50“ DCC-Mitglieder (Einzelmitglied und Ehepartner), die ihren Beitrag im DCC bezahlt haben und zur HV der OC/KC erschienen sind, ist ein Delegierter zur JHV des LV zu wählen. Die Meldung muss spätestens 2 Wochen vor der HV des LV unter Vorlage des Protokolls, der Anwesenheitsliste, des Kassenberichtes, sowie der Mitgliederliste mit den Eingetragenen DCC-Mitgliedsnummern beim Vorsitzenden des LV erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der HV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die jährlich einmal einzuberufende Hauptversammlung (JHV) hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
- 1) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechtes,
 - 2) Bericht des Vorsitzenden,
 - 3) Bericht des Schatzmeisters,
 - 4) Bericht der Kassenprüfer,
 - 5) Bericht der Referenten,
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Neuwahlen
 - 8) Wahl der Delegierten zur JHV des DCC
 - 9) Anträge
 - 10) Verschiedenes
 - 11) Auf Vorschlag des Vorstandes Ernennung des Ehrenvorsitzenden des LV-Nordbayern im DCC.

Punkt 7 der Tagesordnungspunkte entfällt, wenn keine Neuwahlen erforderlich sind.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem **ersten Vorsitzenden**,
 - b) Dem zweiten **Vorsitzenden zugleich Schriftführer**,

- c) Dem Schatzmeister,
- (2) der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den Schriftführer und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind der Schatzmeister und der Schriftführer zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ausnahme: In Geldangelegenheiten vertreten den Landesverband der erste Vorsitzende und Schatzmeister gemeinsam. Ist eine Geschäftsstelle des LV eingerichtet, arbeitet diese nur nach den Weisungen des Vorstandes.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern der JHV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand vertritt den Landesverband jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Der Landesverbandsausschuß

1. Der LV-Ausschuss besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) Den Vorsitzenden der OC/KC,
 - c) Den Referenten.
2. Im LV-Ausschuss müssen Referate für folgende Sachgebiete vorhanden sein:
 - a) Jugend,
 - b) Sport,
 - c) Touristik,
 - d) Zelt.

Es können noch weitere Referenten, z.B. für Presse und Caravan, bestellt werden. Mehrere Referate, mit Ausnahme der für Jugend und Touristik, können zusammengefasst werden. Wenn mehrere Referate auf eine Person ausgerichtet sind, bleibt nur eine Stimme bei Abstimmungen.

3. Die Referenten werden nach Vorschlag des Vorstandes von der JHV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Der LV-Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat ihn auch einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Vorstände der OC/KC dieses Verlangen.
5. Der LV-Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der LV-Ausschuss berät den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan und die Clubarbeit. Vor allem nimmt er sich der Veranstaltungen des LV an.

7. Der LV-Ausschuss beschließt die Rückvergütung an die OC/KCs. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten LV-Ausschussmitglieder gefasst werden. Innerhalb des Ausschusses ist eine schriftliche Abstimmung zulässig, wenn es sich um einzelne dringliche Angelegenheiten handelt. Hier entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme des Stimmberechtigten ist bei schriftlicher Abstimmung ein Zeitraum anzugeben, der mindestens 10 Tage vom postalischen Abgang des Schreibens an zu beantworten ist. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.
8. In der Sitzung des Landesverbandsausschusses, welche der jährlich einzuberufenden JHV am gleichen Tage vorausgeht, können die gewählten Delegierten der einzelnen OC/KC-Ortsclubs als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Führung des Landesverbandes

Der LV wird in allen Ämtern ehrenamtlich geführt.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vorstandes bzw. Des LV-Ausschusses bekommen die notwendigen, tatsächlichen Ausgaben ersetzt, höchstens jedoch die Sätze des Deutschen Sportbundes.

Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung das Ergebnis zu berichten.

§ 12 Mitteilung an die Mitglieder

Clubzeitschrift im Sinne dieser Satzung ist die Zeitschrift „Camping“ oder ein evtl. Als Nachfolgeorgan gezeichnetes Publikationsmittel. Zusätzlich zu den in der Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichungen in der Clubzeitschrift kann der LV-Vorstand durch ein eigenes Presseorgan oder Rundschreiben weitere Mitteilungen und Beschlüsse veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen gelten den Mitgliedern 5 Tage nach dem Versand als zugegangen.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und gegebenenfalls die Liquidatoren bestellt.
2. Der Auflösungsantrag kann wirksam von wenigstens 3/10 sämtlicher Mitglieder des LV gestellt werden.
3. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „Camping“ zur Kenntnis zu bringen.
Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
4. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC. Falls der LV als „gemeinnützig“ anerkannt wird, ist es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.